

Erlasse des Bischofs

Art. 127 **Rahmensatzung für kirchenmusikalische Gruppen in der Diözese Münster (nordrhein-westfälischer Teil)¹**

Präambel

Gottesdienst ist Dienst Gottes an den Menschen und die Kirchenmusik ist die Kunst, die diesem Geschehen dient. Der Mensch antwortet auf den Zuspruch und Anspruch Gottes mit persönlichem Gebet, mit Lob, Dank und Bitte.

Die Kirchenmusik möchte die Herzen der Menschen für Gottes Gegenwart öffnen, damit sie auf sein Entgegenkommen antworten. Sie hilft, die Herzen für Gott zu bereiten und zu ihm zu erheben. So ist die Kirchenmusik ein Ausdruck lebendig gefeierter Liturgie und damit eine wichtige pastorale Aufgabe.

Die Mitglieder kirchenmusikalischer Gruppen verlebendigen dieses dialogische Geschehen zwischen Gott und Mensch und wirken dadurch mit an der Verkündigung. So sind sie Zeugen Gottes in der Welt.

§ 1

Trägerschaft, Name und Organisation

- (1) Kirchenmusikalische Gruppen (dieser allgemeine Begriff steht für Kirchenchöre und andere Chöre sowie Instrumentalgruppen) sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Kirchengemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Pflege der Kirchenmusik. Sängerschöre sind z. B. Chorgemeinschaften, (Choral)Scholen, Mädchen- und Knabenchöre, Kinder- und Jugendchöre, Frauen- und Männerchöre, Seniorenchöre, Gospelchöre und Projektchöre. Innerhalb einer Kirchengemeinde können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein. Die Kirchengemeinde ist Träger der kirchenmusikalischen Gruppen.
- (2) Der Name einer kirchenmusikalischen Gruppe wird in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Pfarreirates und des Kirchenvorstandes festgelegt. Über die Anerkennung eines Chores / einer Instrumentalgruppe als kirchenmusikalische Gruppe

entscheidet der Kirchenvorstand der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarreirat unter Einbeziehung des Regionalkantors. Die kirchenmusikalische Gruppe muss die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erkennen lassen. Bereits bestehende und anerkannte kirchenmusikalische Gruppen behalten bei Inkrafttreten dieser Satzung ihre Anerkennung.

- (3) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, über den Regionalkantor mitzuteilen.
- (4) Die katholischen Kirchengemeinden sind in ihrer Eigenschaft als Träger einer musikalischen Gruppe Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung. Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die kirchenmusikalische Gruppe versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppe ist die kontinuierliche, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.
- (2) Diese umfasst die Pflege und Förderung
 - des Gregorianischen Chorals,
 - der mehrstimmigen Kirchenmusik möglichst vieler Stilepochen und Stilrichtungen,
 - des deutschen Liturgiegesanges in seiner Vielfalt, insbesondere des deutschen Kirchenliedes, des Neuen Geistlichen Liedes und des Psalmengesanges,
 - der geistlichen Musik für Kinder und Jugendliche,
 - der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

Diese stilistische Vielfalt wird nicht von jeder kirchenmusikalischen Gruppe erwartet.

- (3) Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Wei-

¹ Im Folgenden werden die Bezeichnungen geistlicher Begleiter, geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, musikalischer Leiter, Sprecher, Gruppenvertreter, Regionalkantor, Förderer, liturgischer Verantwortlicher, Vorsitzender des Pfarreirates, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes wegen der einfacheren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet. Die Bezeichnungen meinen aber sowohl Frauen als Männer in dem jeweiligen Beruf bzw. in der jeweiligen Aufgabe.